

Dienstanweisung vom 1. April 2018

Feuerwehrtauchdienst Burgenland

Organisation, Ausbildung, Ausrüstung, Einsatz

Im Sinne des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 wird festgelegt:

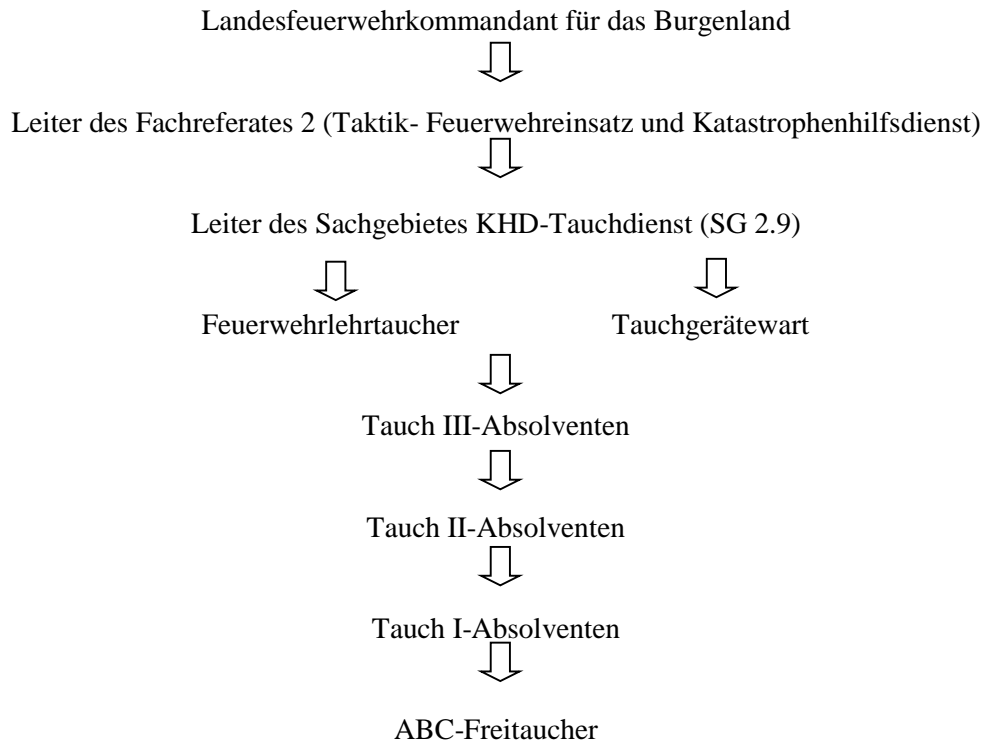
1. Allgemeines

- 1.1** Die „Dienstvorschrift Tauchen“ des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes in der jeweils gültigen Ausgabe wird für das Burgenland für verbindlich erklärt.
- 1.2** Die „Ausbildungsvorschrift Tauchen“ des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes in der jeweils gültigen Ausgabe wird für das Burgenland für verbindlich erklärt.
- 1.3** Taucheinsätze des Feuerwehrtauchdienstes Burgenland sind im Allgemeinen bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen im Sinne des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 durchzuführen.
- 1.4** Als Taucher dürfen nur ausgebildete Feuerwehrtaucher eingesetzt werden, die die jährlichen Tauglichkeitsuntersuchungen positiv abgeschlossen haben (siehe Pkt. 2.5).
- 1.5** Ausbildungsstätte für die theoretische Tauchausbildung ist die Landesfeuerwehrschule Burgenland, die über geeignete Einrichtungen, Lehrmittel und entsprechende Fachliteratur verfügt, die es dem Ausbildungspersonal ermöglichen, Tauchanwärtern die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die praktische Ausbildung erfolgt an geeigneten Gewässern.
- 1.6** Tauchausbildungen von anderen Organisationen werden erst dann als Feuerwehrtauchlehrgang I anerkannt, wenn ein entsprechender Nachweis in Einsatztaktik, Suchmethoden und Schmutzwasserausbildung erbracht wurde.

2. Organisation

Der Feuerwehrtauchdienst ist als „Sonderdienst“ im Katastrophenhilfsdienst des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes organisiert (siehe aktuelle Dienstanweisungen).

2.1 Organigramm für den Tauchdienst



2.2. Kompetenzen

2.2.1 Leiter des Sachgebietes Tauchdienst

Der Sachgebietsleiter hat die Ausbildung zum Feuerwehrlehrtaucher im Sinne der „Ausbildungsvorschrift Tauchen“ des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes nachzuweisen und wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt.

2.2.2 Feuerwehrlehrtaucher

Die Ernennung bzw. Abberufung zum Feuerwehrlehrtaucher erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Sachgebietsleiters.

Voraussetzung ist die abgeschlossene Ausbildung laut Dienstvorschrift oder Ausbildungsvorschrift.

Die Entsendung zum Lehrtauchseminar des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes kann nur auf Vorschlag des Sachgebietsleiters erfolgen.

2.2.3 Tauchgerätewart

Die Ernennung bzw. Abberufung erfolgt durch den Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Sachgebietsleiters Tauchdienst.

Voraussetzung zum Tauchgerätewart ist eine einschlägige Ausbildung bei der jeweiligen Erzeugerfirma des Tauchgerätes. Eine körperliche Eignung zum Feuerwehrtaucher muss nicht unbedingt vorliegen.

2.2.4. Feuerwehr-Tauchtruppführer

Die Bestellung obliegt dem Sachgebietsleiter.

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Tauchlehrganges III.

2.2.5 Feuerwehrtaucher

Die Bestellung obliegt dem Sachgebietsleiter.

Voraussetzungen sind der positive Abschluss des Tauchlehrganges I laut Dienstvorschrift und die jährliche Tauglichkeitsuntersuchung nach Punkt 2.5.

2.3. Verantwortlichkeit und Aufgabenverteilung

Die Aufgabenverteilung der im Tauchdienst tätigen Personen ist wie folgt geregelt:

2.3.1 Referent des Fachreferates 2 (KHD)

- ⇒ Führung und Koordination des Tauchdienstes im Landesfeuerwehrverband nach den Vorgaben des Landesfeuerwehrkommandanten bzw. dieser Dienst-anweisung.
- ⇒ Absprache mit dem Sachgebietsleiter
- ⇒ Vertretung der Tauchbelange bei Sitzungen des Landesfeuerwehrkommandos

2.3.2 Leiter des Sachgebietes 2.9 „Tauchdienst“

- ⇒ Tätigkeiten in Absprache mit dem Fachreferenten des Referates 2
- ⇒ Organisation und Überwachung des Tauchdienstes
- ⇒ Überwachung von Einsätzen und Übungen
- ⇒ Voranschlag der geplanten Investitionen
- ⇒ Berichte an den Referenten des Fachreferates 2

2.3.3 Feuerwehrlehrtaucher

- ⇒ Ausbildung der Feuerwehrtaucher
- ⇒ Überprüfung der Tauchanwärter auf ihre Eignung
- ⇒ Weiterbildung der Taucher
- ⇒ Durchführung des jährlich zu erbringenden Leistungsnachweises
- ⇒ Durchführung von Übungen

2.3.4 Tauchgerätewart

- ⇒ Überprüfung der Tauchgeräte gemäß Herstellerangaben (entweder selbst oder durch autorisierte Fachhändler)
- ⇒ Wartung der Tauchgeräte laut Herstellerangaben
- ⇒ Führung einer Prüf- und Wartungsliste für die gesamte Ausrüstung

2.3.5 Tauchtruppführer

- ⇒ Erkundung und Beurteilung des Gewässers
- ⇒ Absicherung der Einsatzstelle
- ⇒ Entscheidungsfindung und Koordination des Einsatzes
- ⇒ Führung des Tauchtrupps beim Einsatz

Einsatzgrundsätze für den Tauchtruppführer:

- ⇒ Über die physische und psychische Einsatzfähigkeit entscheidet immer der Feuerwehrtaucher selbst! Er ist für die Durchführung seiner Tätigkeit unter Wasser selbst verantwortlich.
- ⇒ Die max. Einsatztiefe beträgt 40 m.
- ⇒ Bei jedem Einsatz muss ein O₂-Beatmungsgerät vorhanden sein.
- ⇒ Die Tauchzeiten sind so zu wählen, dass es zu keiner Dekompressionspflicht kommt.
- ⇒ Da in unseren Gewässern aufgrund der Temperaturen immer mit einem Ausfall der Atemregler zu rechnen ist, muss der Taucher mit zwei voneinander unabhängigen 1. und 2. Stufen ausgerüstet sein.
- ⇒ Die Rettungskette für den jeweiligen Einsatzort muss geplant sein.
- ⇒ Ein Tauchtrupp besteht aus mind. zwei Tauchern plus einem Tauchtruppführer.

- ⇒ Bei besonderen Einsatzanforderungen kann auf Befehl des Tauchtruppführers auf das Tragen bestimmter Ausrüstungsteile verzichtet werden.
- ⇒ Taucher auf die der Punkt 2.5. (körperliche Eignung) nicht zutrifft, dürfen nicht zu Einsätzen herangezogen werden.

2.3.6 Feuerwehrtaucher

- ⇒ Durchführung des Taucheinsatzes
- ⇒ Pflege und Wartung der gesamten Ausrüstung nach jedem Tauchgang
- ⇒ Führung des Taucherlogbuches

2.4 Allgemeine Voraussetzungen für den Tauchanwärter

- ⇒ vollendetes 18. Lebensjahr
- ⇒ mind. 16 Stunden Erste Hilfe-Kurs
- ⇒ Atemschutz-Lehrgang
- ⇒ Rettungsschwimmer (nach den Richtlinien der ÖWR)
- ⇒ körperliche und geistige Eignung

2.5. Körperliche Eignung (Tauchtauglichkeit)

Da das Tauchen ein erhöhtes Ausmaß an körperlicher Leistungsfähigkeit voraussetzt, ist eine spezielle ärztliche Untersuchung mittels der vom Landesfeuerwehrverband vorgegebenen Untersuchungsformulare für Feuerwehrtaucher erforderlich (siehe aktuelle Dienstanweisung).

Diese jährliche Untersuchung kann nur von einem Arzt, der die Richtlinien des ÖBFV erfüllt, ausgestellt werden.

2.5.1 Ärztliche Untersuchung

Die notwendigen Untersuchungen zur Beurteilung der Tauchtauglichkeit im Feuerwehrdienst sind in der jeweils aktuellen Dienstanweisung festgelegt. Nach jedem Tauchunfall hat der Verunfallte durch eine ärztliche Untersuchung neuerlich seine Tauchtauglichkeit feststellen zu lassen.

2.5.2. Körperlicher Eignungstest

Der körperliche Eignungstest ist für jeden Tauchanwärter zusätzlich zur ärztlichen Untersuchung zwingend vorgeschrieben und wird vom Sachgebietsleiter Tauchdienst vor dem Besuch des ABC-Freitaucher-Lehrganges abgenommen. Die Leistungskriterien sind in einem Anhang zur Dienstanweisung „Tauglichkeitsuntersuchung für Mitglieder von Orts-(Stadt-)feuerwehren“ festgelegt.

2.5.3 Praktischer Leistungsnachweis (für Einsatztaucher)

Zusätzlich zur ärztlichen Eignung muss jährlich ein praktischer Leistungsnachweis erbracht werden. Dieser ist ausnahmslos in den Monaten Jänner bis März zu erbringen.

2.5.4 Kosten der Untersuchung

Die Kosten der Erstuntersuchung eines Feuerwehrtauchanwärters werden von seiner Stammfeuerwehr getragen. Bei bestandener Ausbildung werden die Folgeuntersuchungen vom Landesfeuerwehrkommando getragen.

3. Ausbildung

Das Ausbildungsprogramm ist wie folgt gegliedert:

Lehrgänge:

- ABC–Freitaucher-Lehrgang { LFS
- Tauchlehrgang I { LFS
- Tauchlehrgang II { LFS
- Tauchlehrgang III { LFS
- Feuerwehrlehrtaucher Seminar { ÖBFV

Anlassbezogen:

- Tauchgerätewart-Lehrgang { Fachfirmen/LFS/ÖBFV

Weiterbildung:

- Tauchlager I { LFS
- Tauchlager II { LFS

3.1 Lehrgänge

Ziel der Ausbildung ist es, dem Taucher die notwendigen praktischen Fähigkeiten und theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, um Taucheinsätze durchführen zu können.

Als Lehrgangsunterlage wird die „Ausbildungsvorschrift Tauchen“ des ÖBFV verwendet.

3.1.1 ABC–Freitaucher-Lehrgang

Beim ABC-Freitaucher-Lehrgang wird vorerst auf eine Stilverbesserung beim Schwimmen mit der ABC-Ausrüstung geachtet.

Ausbildungsziele:

- ⇒ richtiges Einspringen in Gewässer
- ⇒ richtiges Abtauchen
- ⇒ Ausblasen von Schnorchel und Maske
- ⇒ rechtzeitiges Durchführen des Druckausgleichs
- ⇒ Strecken- und Zeittauchen
- ⇒ Einweisung in das Gerätetauchen
- ⇒ theoretische Kenntnisse der Tauchphysik, Tauchmedizin und Gerätekunde

Praktische Prüfung (Mindestanforderungen):

- ⇒ 35 m Streckentauchen
- ⇒ 45 Sek. Zeittauchen
- ⇒ Maske abnehmen, aufsetzen und ausblasen
- ⇒ Auftauchen von 6 Gegenständen innerhalb von 40 m² und 2 m Tiefe
- ⇒ 3-maliges Auftauchen eines 5 kg Gewichtes innerhalb 1 Minute aus 5 m Tiefe
- ⇒ 200 m Flossenschwimmen mit Armzug innerhalb von 3,5 Minuten

3.1.2 Tauchlehrgang I

Voraussetzung für den Besuch des Tauchlehrganges I ist der positive Abschluss aller oben genannten Prüfungen. Weiters sind mind. 10 Tauchgänge bis max. 10 m Tiefe nachzuweisen, wobei der 1. und 2. von Lehrtauchern und die nachfolgenden von Absolventen des Tauchlehrganges III geführt werden müssen. Übungen dürfen nur mit Lehrtauchern durchgeführt werden.

Ziel dieses Lehrganges ist es, dem Kursteilnehmer den Umgang mit dem Tauchgerät so zu vermitteln, dass er selbständig Tauchgänge planen und durchführen kann. Dazu

muss er fundierte Kenntnisse in Tauchmedizin, Tauchphysik und Gerätekunde nachweisen.

Der Lehrgang endet mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung im Rahmen eines mehrtägigen Tauchlagers an einem geeigneten Gewässer.

Schriftliche Arbeit:

Gemäß der „Ausbildungsvorschrift Tauchen“

Praktische Prüfung (Mindestanforderungen):

- ⇒ 1.000 m Schnorcheln
- ⇒ 5 m tief Freitauchen
- ⇒ 30 m Streckentauchen
- ⇒ 60 Sek. Zeittauchen
- ⇒ ABC-Ausrüstung in 5 m Tiefe ab- und anlegen
- ⇒ Maske fluten und Wechselatmung in 5 m Tiefe
- ⇒ 5-mal 15 m Schnorcheln und die gleiche Strecke zurücktauchen
- ⇒ komplette Ausrüstung in 5 m Tiefe ab- und anlegen
- ⇒ 15 m Gerätetauchgang mit Übungen
- ⇒ Gerätetauchgang zwischen 15 m und 20 m mit der Bergung eines verunglückten Tauchers an die Oberfläche und 100 m abschleppen (besonderes Augenmerk wird auf die Tarierung des Tauchers gelegt).

3.1.3 Tauchlehrgang II

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Tauchlehrganges I und der Nachweis von mind. 10 Tauchgängen zwischen 10 m und 20 m Tiefe, wobei der 1. und 2. von Lehrtauchern und die nachfolgenden von Absolventen des Tauchlehrganges III geführt werden müssen. Übungen dürfen nur mit Lehrtauchern durchgeführt werden.

Ziel des Tauchlehrganges II ist die Verbesserung der praktischen Fähigkeiten und eine Vertiefung des theoretischen Wissens.

Der Lehrgang endet mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung im Rahmen eines mehrtägigen Tauchlagers an einem geeigneten Gewässer.

Schriftliche Arbeit:

Gemäß „Ausbildungsvorschrift Tauchen“ und Kursunterlagen

Praktische Prüfung (Mindestanforderungen):

- ⇒ 1.500 m Schnorcheln
- ⇒ 10 m tief Freitauchen
- ⇒ 40 m Streckentauchen
- ⇒ 90 Sek. Zeittauchen
- ⇒ ABC-Ausrüstung in 5 m Tiefe ab- und anlegen
- ⇒ mit kompletter Tauchausrüstung 200 m Schnorcheln
- ⇒ Gerätetauchgang auf 40 m Tiefe
- ⇒ Gerätetauchgang zwischen 30 m und 40 m mit der Bergung eines verunfallten Tauchers an die Oberfläche und Rettung ans Ufer (mind. 100 m)

Weiters sind folgende Übungen zu absolvieren:

- ⇒ Nachttauchgänge
- ⇒ Orientierungstauchen
- ⇒ Leinentauchen
- ⇒ Bergeübungen
- ⇒ Leiten eines Taucheinsatzes

3.1.4 Tauchlehrgang III

Voraussetzung ist die erfolgreiche Absolvierung des Tauchlehrganges II, weiters muss der Anwärter mind. 60 Tauchgänge nachweisen.

Ziel des Tauchlehrganges III ist die Aneignung der notwendigen Kenntnisse zum Führen eines Tauchtrupps. Weiters wird die Mitarbeit bei der Tauchausbildung gelehrt.

Der Lehrgang endet mit der Beurteilung der theoretischen und praktischen Kenntnisse im Rahmen eines mehrtägigen Tauchlagers an einem geeigneten Gewässer.

Zur Beurteilung werden folgende Kriterien herangezogen:

- ⇒ Führung einer Tauchgruppe unter erschwerten Bedingungen bis 40 m Tiefe
- ⇒ Führung von Nachttauchgängen
- ⇒ Tauchen in trüben Gewässern
- ⇒ Tauchen mit Trockentauchanzügen
- ⇒ Lehrauftritt

3.1.5 Feuerwehrlehrtaucher-Seminar des ÖBFV

An den Feuerwehrlehrtaucher werden folgende Anforderungen gestellt:

- ⇒ abgeschlossene Ausbildung laut Dienstvorschrift mit mind. 150 Tauchgängen
- ⇒ jährlich mind. 10 Tauchgänge zwischen 20 m und 40 m Tiefe
- ⇒ jährlich zu erbringender Leistungsnachweis (ärztlich und praktisch)
- ⇒ Teilnahme an den Tauchlagern I und II
- ⇒ Einsatzleiterlehrgang (ab Gruppenkommandant)

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrtaucherseminar kann man der Lehrgangseinberufung entnehmen.

3.2 Weiterbildung

Um die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten und zu verbessern, sind in regelmäßigen Abständen sowie nach Bedarf Folgeschulungen und Übungen durchzuführen. Weiters sind vom Sachgebietsleiter im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Landesfeuerwehrschule Landestauchübungen zu veranstalten. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (Taucherlogbuch).

Seitens der Landesfeuerwehrschule werden darüber hinaus regelmäßig Tauchlager durchgeführt. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen (Taucherlogbuch).

3.2.1 Tauchlager I

Das Tauchlager I dient zur Verbesserung des Gerätetauchens und soll die Zusammenarbeit der einzelnen Tauchtrupps fördern.

Zielgruppe: Absolventen des Tauchlehrganges I

Übungen:

- ⇒ Tauchen mit Pressluftgeräten bis zu einer max. Tauchtiefe von 20 m vom Ufer aus
- ⇒ wie oben, jedoch vom Boot aus mit Ab- und Aufsteigen am Grundseil
- ⇒ Einhalten der Dekompressionsstufen und -zeiten bzw. der Aufstiegsgeschwindigkeit
- ⇒ Orientierungsübungen
- ⇒ Such- und Bergeübungen
- ⇒ Notaufstiegsübungen mit Tauchpartner
- ⇒ Verständigung zwischen Taucher und Signalmann
- ⇒ Unterwasserarbeiten
- ⇒ Umgang mit Auftriebsmitteln
- ⇒ Kennzeichnung und Sicherung der Einsatzstelle
- ⇒ Erste Hilfe bei Tauchunfällen

- ⇒ Pflege und Wartung der Geräte
- ⇒ Umgang mit dem Kompressor

3.2.2 Tauchlager II

Das Tauchlager II dient zur Verbesserung des Gerätetauchens und der Handhabung von Handwerkzeugen und Hilfsmitteln (wie Hebeballons, UW-Funk usw.). Weiters soll die Zusammenarbeit der einzelnen Tauchtrupps gefördert werden.

Zielgruppe: Absolventen des Tauchlehrganges II

Übungen:

- ⇒ wie bei Tauchlager I, jedoch max. Tauchtiefe 40 m
- ⇒ Notaufstiegsübungen mit Partner (nur einmal pro Tag aus 40 m Tiefe)
- ⇒ praktische Handhabung von Spezialtabellen

4. Tauchausrüstung

Im Tauchdienst dürfen nur Tauchgeräte und Tauchanzüge verwendet werden, die den Richtlinien des ÖBFV und/oder den gültigen Normen für Tauchausrüstungen entsprechen.

4.1 Grundausrüstung

- ⇒ ABC-Ausrüstung (Maske, Schnorchel, Flossen)
- ⇒ Presslufttauchgerät bestehend aus:
 - zwei voneinander unabhängigen Atemreglern
 - Rettungs- und Tariierweste oder Jacke
 - Finimeter (Druckmesser)
- ⇒ Nass- oder Trockentauchanzug (inkl. Haube, Füßlingen und Handschuhen)
- ⇒ Bleigürtel
- ⇒ Tauchermesser
- ⇒ Tiefenmesser
- ⇒ Taucheruhr
- ⇒ Kompass
- ⇒ Taucherlampe
- ⇒ Deko-Tabelle

Nach der erfolgreichen Absolvierung des Tauchlehrganges III wird jedem Feuerwehreinsatztaucher eine persönliche Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Für die Wartung und Pflege ist er selbst verantwortlich (in Zusammenarbeit mit dem Tauchgerätewart). Diese Ausrüstung darf nur im Rahmen der Feuerwehrausbildungs-, Übungs- und Einsatzfähigkeit innerhalb des Burgenlandes verwendet werden. Die Verwendung außerhalb des Burgenlandes ist an die ausdrückliche Genehmigung des Landesfeuerwehrkommandos Burgenland gebunden.

Diese Ausrüstung besteht aus folgenden Teilen:

- ⇒ Trockentauchanzug mit Unterzieher
- ⇒ Bleigürtel
- ⇒ Tauchermesser
- ⇒ Tiefenmesser
- ⇒ Tauchcomputer
- ⇒ Finimeter
- ⇒ Jacket
- ⇒ Kompass
- ⇒ Taucherlampe

- 4.2 Sonderausrüstung** (je nach Bedarf)
- ⇒ Kommunikationseinrichtungen (UW-Funk)
 - ⇒ UW-Werkzeuge
 - ⇒ Hebeballons
 - ⇒ Bojen
 - ⇒ Boote
 - ⇒ Beleuchtungsgeräte
 - ⇒ Seilzüge
 - ⇒ Sicherheitsleinen

5. Taucheinsatz

5.1 Einsatzanforderung bzw. Alarmierung

Im Sinne der aktuellen Dienstanweisungen ist der Feuerwehrtauchdienst grundsätzlich über die Feuerwehralarmzentrale in Eisenstadt anzufordern und zu alarmieren.

5.2 Einsatzleiter

Im Sinne § 6 der Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift 1995 fordert der örtliche Einsatzleiter den Feuerwehrtauchdienst an. Er hat seine Einsatzentscheidungen mit dem Verantwortlichen des Feuerwehrtauchdienstes abzustimmen. Für die Durchführung des Taucheinsatzes trägt der Verantwortliche des Feuerwehrtauchdienstes die Einsatzverantwortung.

6. Schlussbestimmungen

Verweise auf Rechtsvorschriften

Verweise auf Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen) beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

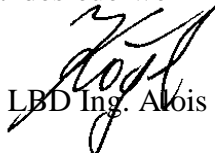
Geschlechtsneutralität

Soweit in dieser Dienstanweisung Begriffe ausschließlich in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich dessen ungeachtet auf Männer und Frauen gleichermaßen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 5.5.1. vom 1. Oktober 2001 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:


LBD Ing. Alois Kögl